



# Revidirte Statuten

für

die Mitglieder

der

Sterbe- und Wittwen-Kasse,

der

## Wittwen-Beistand

genannt.

~~~~~  
1863.

---

Riga,

gedruckt bei W. F. Häcker.

1863.

1863

Reichliche Stellen

1863

die Mitglieder

1863

Stichtag und Sitzung

1863

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. December 1863.

Stichtag und Sitzung

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
23605

1863

1863

1863

## V o r w o r t.

---

Durch die unverhältnißmäßig große Zunahme der Wittwen gegen die active Mitgliederzahl sah sich die Administration genöthigt, am 7. November d. J. eine Comité-Versammlung, behufs gründlicher Revision der Statuten, zu veranstalten, zu der auch sämtliche Ehrenmitglieder, als am meisten dabei Betheiligte, mit eingeladen waren. Die an diesem Tage gefaßten Beschlüsse wurden im Auftrage dieser Versammlung zu noch näherer Beprüfung einem besondern Ausschusse von zehn Comité-Gliedern anvertraut, welche die geänderten Paragraphen beprüften, und als im Sinne der Comité-Beschlüsse abgefaßt, erklärten.

Das Resultat dieser Beprüfung ist in den folgenden Punkten enthalten, und hegt der Comité das Vertrauen, daß durch die in diesen neu revidirten

Statuten enthaltenen Bestimmungen die große Zahl der Wittwen vermindert und dadurch der Zweck erreicht werde, den Wittwen eine wahrhafte Unterstützung zu verschaffen.

Und so möge denn unter Gottes gnädigem Beistand eine segensreiche Fortdauer dieser seit dem Jahre 1829 bestehenden wohlthätigen Stiftung gewährleistet werden.

Durch die vorerwähnte Stiftung ist die Zahl der Wittwen, welche von der Verwaltung der Stiftung erhalten werden, von 1829 bis zum Jahre 1850 von 100 auf 150 vermehrt worden. Die Verwaltung der Stiftung hat sich bemüht, die Zahl der Wittwen, welche von der Stiftung erhalten werden, zu vermindern, und die Zahl der Wittwen, welche von der Stiftung erhalten werden, zu vermehren. Die Verwaltung der Stiftung hat sich bemüht, die Zahl der Wittwen, welche von der Stiftung erhalten werden, zu vermindern, und die Zahl der Wittwen, welche von der Stiftung erhalten werden, zu vermehren.

## Erster Abschnitt.

### Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

#### § 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist unbeschränkt; dieselben müssen aber bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel bekannt sein.

#### § 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 45 Jahre alt sein, jedoch können auch Personen bis zu dem Alter von 50 Jahren aufgenommen werden, wenn dieselben eine Nachzahlung von 12 Rbl. S. für jedes Jahr leisten, welches über das Alter von 45 Jahren hinausgeht; und hat jeder bei seiner Anmeldung durch ein Gesellschaftsmitglied eine genaue schriftliche Aufgabe seines Wohnorts, Namens und Alters, sowie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration zu überreichen. Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben, wobei deren Geburtschein zugleich vorstellig zu machen ist.

§ 3.

Um der Stiftung recht viele Theilnehmer zu verschaffen, soll denjenigen Mitgliedern, welche den Statuten entsprechende Mitglieder vorstellen, falls sie es wünschen, für jedes vorgestellte und angenommene Mitglied ein dreimonatlicher Beitrag erlassen werden.

§ 4.

Es hat jeder sich zum Mitglied Meldende vor Unrichtigkeiten in seiner Aufgabe sich zu hüten, indem dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit, mit Verlust der eingezahlten Beiträge, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§ 5.

In den Comité-Versammlungen läßt die Administration über die sich gemeldet Habenden, als Mitglied aufgenommen zu werden Wünschenden, nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Für die Aufnahme entscheidet die Mehrzahl der weißen Bälle. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für dasselbe ungünstig ausgefallen, so darf es sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§ 6.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene hat für seine Aufnahme binnen 14 Tagen nach geschehener Anzeige 2 Rbl. 50 Kop. S. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten und 25 Kop. dem Kassirer für dessen Bemühung zu zahlen.

§ 7.

Wenn ein neu eintretendes Mitglied die Restantien eines ausgeschlossenen Mitgliedes nachzahlen

will, so soll sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§ 8.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen: zur Leichen- und Wittwen-Unterstützungskasse zusammen — es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen — alljährlich 12 Rbl. S., in monatlichen Quoten von 1 Rbl. S.

Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden; dasjenige Mitglied aber, welches mit mehr als 6 Rbl. S. im Rückstande verbleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit fünfzehn- und mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden § zu verfahren. — Entschuldigungen, daß der Kassirer nicht pünktlich die Einkassirung betrieben, sollen nicht berücksichtigt werden; denn da der Kassirer nach § 45 verpflichtet ist, monatlich wenigstens ein Mal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen, so liegt es auch den Mitgliedern ob, wenn der Kassirer in solcher Hinsicht seine Pflicht verabsäumt, sofort die Administration oder einen Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen, welches um so leichter ist, da durch die monatlichen Beiträge jedes Mitglied selbst wissen kann, wie viel es der Kasse schuldet.

§ 9.

Ein Mitglied, welches mindestens 15 Jahre beige-steuert hat, in der Folge aber notorisch in Armuth gerathen und dadurch außer Stande gesetzt ist, die ferneren Beiträge pünktlich zu leisten, soll aus

solchem Grunde nicht von der Stiftung ausgeschlossen, sondern es sollen die Rückstände desselben so lange gegen formularmäßig darüber von ihm auszustellende Bescheinigung gebucht werden, bis seine Vermögensumstände ihn wieder in den Stand setzen, dieselben zu tilgen, in welchem Falle er die Zahlung mit Zuschlag von 5 pCt. zu leisten hat.

Sollte aber ein solches Mitglied oder dessen Gattin vor Abtragung der Schuld mit Tode abgehen, so ist die auf ihm lastende Restanz von den ihm oder seiner Gattin auszahlenden Beerdigungsgeldern in Abzug und zur Kasse zu bringen.

#### § 10.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbl. S. und Entrichtung sämtlicher rückständiger Beiträge kann ein wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten; jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und die rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt wird, auch dessen Wittwe zu keiner Unterstützung aus dieser Stiftung sich qualificirt.

#### § 11.

Diejenigen, welche 25 Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen und an Beiträgen nichts restiren, sind von den ferneren Beiträgen befreit und werden als Ehrenmitglieder aufgenommen, müssen aber, wenn nicht wenigstens 150 active Mitglieder vor-

handen, an ihrer Stelle ein neues Mitglied stellen und haben dann für dessen pünktliche Zahlung der Beiträge mindestens 2 Jahre zu haften. Stellt das neu aufzunehmende Ehrenmitglied keinen Stellvertreter, so muß es selbst ein volles Jahr hindurch seine Beiträge weiter leisten, und kann erst nach Verlauf dieser Zeit als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

§ 12.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb acht Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hie mit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verbunden, welche verreisen oder auch nur auf einige Monate einen entfernteren Aufenthaltsort wählen. Dasjenige Mitglied, welches diese Anzeige unterläßt, hat alle aus der Verabsäumung ihm erwachsende Nachteile sich selbst beizumessen.

§ 13.

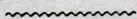
Ein Mitglied, welches sich eines Verbrechens schuldig gemacht und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen. Macht die Frau eines Mitgliedes sich eines solchen Verbrechens schuldig, so verliert sie alles Anrecht an eine Unterstützung als Wittwe; der Mann, insofern er nicht Theil an dem Verbrechen gehabt, gehet jedoch durch das Verbrechen seiner Frau keines seiner Rechte verlustig, so wie umgekehrt diese ihre Rechte nicht durch das Verbrechen ihres Mannes einbüßt.

§ 14. Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber nicht. Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten § erforderlichen Eigenschaften besitzt und den sonstigen im § 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement und nach Erlegung des im § 6 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgeschiedene Frau oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich und seine Frau keinen Vortheil davon ziehen, daß letztere durch ihren ersten Ehemann schon Teilnehmerin der Gesellschaft gewesen. Er muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau nicht länger in diesem Verein bleiben.

§ 15.

Ein Mitglied, welches seine Frau während seiner Mitgliedschaft durch den Tod verliert und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin mit 10 Rbl. S., spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Verheirathung, einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Absterben ihr irgend welche Unterstützungsquoten verabfolgt werden sollen.

Eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau kann jedoch nach § 23 nicht eher zahlungsfrei werden, als bis auch die Zeit ihrer 25jährigen Mitgliedsdauer, vom Tage ihres Einkaufs an gerechnet, abgelaufen ist.



3weiter Abschnitt.

**Von den Beerdigungsgeldern.**

§ 16.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Hinterbliebenen solches sofort der Administration anzuzeigen, welche dem Sterbehause binnen 48 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, der im ersten Jahre stirbt,

|                  |          |    |            |
|------------------|----------|----|------------|
|                  |          |    | 25 Rbl. S. |
| nach vollendeten | 2 Jahren | 35 | " "        |
| " "              | 3 "      | 45 | " "        |
| " "              | 4 "      | 55 | " "        |
| " "              | 5 "      | 65 | " "        |
| " "              | 6 "      | 75 | " "        |
| " "              | 7 "      | 85 | " "        |

und nach vollendeten 8 Jahren 100 Rbl. S. verabsolgt werden, es möge der Tod auf natürliche Weise, oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein.

Dasselbe Verhältniß findet beim Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe geschritten und seine Gattin nach § 15 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon 8 Jahre Mitglied gewesen, nur 75 Rbl., und bei dem Ableben einer etwanigen dritten oder noch ferneren Frau, vorausgesetzt, daß auch diese nach § 15 eingekauft und ebenfalls 8 Jahre Mitglied gewesen, nur 50 Rbl. S. Beerdigungsgeld ausgezahlt. Stirbt die zweite Frau vor den 8 Mitgliedsjahren, so erhält der Mann den vierten Theil weniger Sterbegeld, als in diesem § oben angegeben ist. Stirbt eine dritte Frau vor den

8 Mitgliedsjahren, so wird die Hälfte der angegebenen Beerdigungsgelder ausgezahlt.

§ 17.

Schreitet ein Mitglied zur zweiten oder dritten Ehe, und wird nach einigen Jahren Ehrenmitglied, so können nur die Jahre für die Frau gerechnet werden, die sie mit ihrem Manne bis zur Aufnahme als Ehrenmitglied verlebt hat. Will sie aber auf Beerdigungs- und Unterstützungsgeld Anspruch machen, so muß für sie bis zu ihrem vollendeten 25sten Mitgliedsjahre weiter gezahlt werden.

§ 18.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herstammenden Kindern, und stirbt eines derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, insofern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 16<sup>te</sup>, und wenn es ein Knabe, noch nicht das 15<sup>te</sup> Jahr erreicht hat, 30 Rbl. S. zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgend wo eine Anstellung angenommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabfolgt. Dieser § kann indeß nur dann in Anwendung kommen, wenn die Wittwe Mitglied unserer Stiftung geblieben ist.

§ 19.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, das Beerdigungsgeld zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen, und kann auch erst nach dieser Beweisführung das statutenmäßige Beerdigungsgeld erhalten.

§ 20.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittwe gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Dokument eine Person ernennen, welche nach erfolgtem Ableben die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorhergetroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die sich etwa meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§ 21.

Da diese Leichen- und Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zur Concurss-Masse gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Beschlag belegt werden. Die Kasse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzu ziehen, was der oder die Verstorbene ihr schuldig geblieben ist.

~~~~~  
Dritter Abschnitt.  
—————

**Von den Wittwen- und Unterstützungsgeldern.**

§ 22.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 25 Jahre den festgestellten Beitrag nach § 8 geleistet, ist dessen nachbleibende Wittve von den ferneren Beiträgen befreit und erhält nicht allein ihr darcinstiges Beerdigungsgeld, sondern auch eine jähr-

liche Unterstützung, zu welcher zwei Drittheile der Zinsen des unantastbaren Stammkapitals verwandt und zu gleichen Theilen unter die zahlungsfrei gewordenen Wittwen vertheilt werden müssen.

§ 23.

Stirbt ein Mitglied vor 25 Jahren seiner Mitgliedschaft und hinterläßt eine 1., 2., oder 3. Frau, so ist die Wittve verpflichtet, bis zum vollendeten 25. Jahre ihrer Mitgliedschaft weiterzuzahlen, wenn sie auf Unterstützungs- und Beerdigungsgeld Anspruch machen will, kann aber in keinem Falle zur Weiterzahlung gezwungen werden, sondern erklärt durch Nichtzahlen der monatlichen Beiträge, daß sie freiwillig mit allen ihren Ansprüchen aus der Stiftung scheidet.

§ 24.

Um unserm Verein den Namen „Wittwenbeistand“ zu bewahren, darf und soll sowohl das gegenwärtige (7000 Rbl. S. betragende) als auch das künftighin sich ansammelnde Stiftungskapital unter keinem Vorwande angegriffen werden und haben deshalb die jedesmaligen Vorsteher mit ihrem ganzen Vermögen für die Erhaltung dieses Kapitals zu haften. Zwei Drittheile der Renten aber dieses unantastbaren Fonds müssen gemäß § 22 vor Allem zuerst zur Auszahlung der Wittwengelder alljährlich verwandt und ein Drittheil zum Kapital geschlagen werden. Sollte indeß der Fall eintreten, daß die laufende Kasse durch Rückstände der monatlichen Beiträge nicht im Stande ist, die vorkommenden Ausgaben zu decken, so soll bei Sterbefällen zuerst eine Abschlagssumme und etwas später, wenn der Kassirer wieder Geld beigetrieben hat, der Rest ausgezahlt werden.

§ 25.

Alle gegenwärtige Wittwen, deren Männer nicht volle 25 Jahre beigesteuert, sind von nun ab verpflichtet weiter zu zahlen und besitzen dann alle Rechte eines activen Mitgliedes, erklären jedoch durch Nichtzahlen der monatlichen Beiträge, daß sie freiwillig aus der Stiftung scheiden. Die Weiterzahlung der monatlichen Beiträge beginnt mit dem Tage der obrigkeitlichen Bestätigung dieser Statuten und da der weiterzahlenden Wittwe die Mitgliedsjahre ihres verstorbenen Mannes mit angerechnet werden, so erlangt sie nach 25jähriger Beisteuer ebenfalls die Rechte einer zahlungsfreien, Unterstützung genießenden Wittwe.

Wenn eine der gegenwärtigen Wittwen die zu 25 Jahren fehlenden monatlichen Beiträge nachzahlen will, so steht es ihr frei, diese Summe mit einem Male zu erlegen, um dann sogleich in die Rechte einer zahlungsfreien, Unterstützung genießenden Wittwe zu treten. Z. B. angenommen, der verstorbene Gatte ist 20 Jahre und seine Frau, nach den früheren Statuten, 5 oder mehrere Jahre als Wittwe Mitglied dieses Vereins gewesen, so kann in einem solchen Falle eine einmalige Nachzahlung für 5 oder mehr Jahre, (von 60 oder mehr Abl.) erfolgen.

§ 26.

Jeder Wittwe, die bei dem Ableben ihres Ehegatten nach § 22 noch keine Ansprüche auf Beerdigungs- und Unterstützungsgeld hat, soll es unbenommen sein, von der für ihren Ehegatten zu erhaltenden Beerdigungssumme einen beliebigen Theil als Depot für ihre ferner zu leistenden Beiträge bei der Kasse niederzulegen, worüber von der Administration genau Rechnung und Buch zu führen ist;

und soll, wenn eine solche Wittve früher verstorbt, als sie zu den ihr zustehenden Rechten gelangt, und noch ein Ueberschuß ihres Depot=Geldes vorhanden ist, solcher Ueberschuß mit dem für selbige auszubahlenden Beerdigungsgelde verabsfolgt werden.

§ 27.

Eine Wittve, sie mag ihre Rechte auf eine Unterstützung haben oder nicht, die in gesetzlicher Zeit nach dem Tode ihres Mannes von einem Kinde entbunden wird, und Mitglied unseres Vereins geblieben ist, erhält zur Taufe desselben 20 Rubel S. Eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der erwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

---

## Vierter Abschnitt.

---

### Von dem Comité.

§ 28.

Sechs und dreißig, weder unter sich noch mit den Vorstehern in naher Verwandtschaft stehende Mitglieder, die in der Stadt oder deren Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, und welche zu gleicher Zahl dem Stande der Gelehrten oder Civilbeamten, Kaufleute, Handwerker &c. angehören, führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft den Namen „Stifter“ und bilden den Comité, an welchen alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§ 29.

Bei einer Vacanz in diesem Comité haben die Vorsteher sechs Mitglieder von der Gesellschaft aus dem Stande, welcher bei dem Comité nicht vollzählig ist, in Vorschlag und auf die Wahlliste zu bringen, aus den vorgeschlagenen Kandidaten wird durch Stimmenmehrheit von den Stiftern die Vacanz in dem Comité ergänzt.

§ 30.

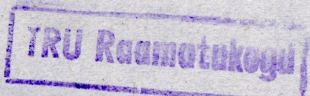
Dieser Comité wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt wird, zusammenberufen. Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet oder nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich erscheint, erlegt zur Strafe für das erstemal 1 Rbl. S. und wird, wenn er auch das zweitemal nicht zur Sitzung pünktlich erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft zurück versetzt. Nur Krankheit oder Berufsgeschäfte, welche vor Eröffnung der Geschäfte angezeigt und gehörig erwiesen sind, machen davon eine Ausnahme.

§ 31.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. Wer daher den Anstand verletzt und sich von den Vorstehern nicht zurecht weisen läßt, verwirkt das erstemal eine Strafe von 3 Rbl. S., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

§ 32.

Alle diese, sowie überhaupt alle in den Sta-



tuten festgesetzten Strafen sind pünktlich, gegen Quittung des kassaführenden Vorstehers, durch den Kassirer zu erheben. Jede Weigerung der Strafzahlung führt den Ausschluß aus der Stiftung mit Verlust der geleisteten Beiträge nach sich.

§ 33.

Der Comité ist berechtigt, sobald er nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 25 Personen besteht, nach Stimmenmehrheit, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren, letzteres jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden Bestätigung eines Hochedlen Rathes. Er entscheidet auch in allen an ihn gelangenden streitigen Gesellschafts-Angelegenheiten allendlich so, daß von den Comité-Aussprüchen überhaupt keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letzteren und mit Verlust der geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§ 34.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mitglieder oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind in das Protokollbuch einzutragen, jedesmal von sämtlichen Vorstehern zu unterschreiben und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§ 35.

In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bü-

cher vorgezeigt, die auf die Kasse und die Geschäfts-  
verhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt,  
und die nöthigen Vorsteher und Revidenten erwählt.

### fünfter Abschnitt.

#### Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.

##### § 36.

Vier Vorsteher, welche der Comité aus eigener  
Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt, und  
im Fall einer Vacanz ergänzt, daß einer dem Gelehrten-  
oder Civilbeamten-, einer dem Kaufmanns-, einer  
dem Gewerker-, und einer einem sonstigen Stande  
angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesell-  
schaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle  
Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar immer der-  
jenige, welcher seiner Function am längsten vorge-  
standen; wünscht aber der Comité einen solchen Vor-  
steher nach Ablauf der vier Jahre noch länger in  
der Geschäftsverwaltung zu behalten, und läßt sich  
derselbe auch dazu willig finden, so kann ein solcher  
Vorsteher durch Stimmenmehrheit abermals zur Ge-  
schäftsführung auf vier Jahre erwählt werden, sonst  
aber kann der Ausgetretene erst vier Jahre nach seiner  
Amtsniederlegung wieder zum Vorsteher erwählt  
werden. Hierbei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob  
Jemand zum ersten oder zum zweitenmale von dieser  
Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, so  
bald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das  
ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit

hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rubel S. zum Besten der Kasse.

§ 37.

In jedem Jahre, und zwar kurz vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl eines Vorstehers statt. Es muß bei solcher Wahl darauf besonders gesehen werden, daß nicht solche Glieder des Comité, deren Berufsgeschäfte öftere Reisen, zumal auf unbestimmte Zeit erfordern, auf die Wahl-liste kommen.

§ 38.

Ein neuer Vorsteher empfängt 14 Tage nach seiner Wahl die zu seinem Verwaltungszweige gehörigen Bücher, Dokumente ic., und hat sich bei seinem Antritt von dem Bestande der Kasse ic. zu überzeugen, und darüber im Protokollbuch zu quittiren.

§ 39.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rubl. S., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er bei gleicher Strafe, spätestens 2 Stunden vorher einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

§ 40.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an den Comité und die Gesellschaft ergehen und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Dokumente und die vorhandenen Summen bewahren

sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem jeder Vorsteher einen besondern Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten des Comité dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben haben. Die besondern Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell in Folgendem:

Der kassaführende Vorsteher hat alle einfließenden Gelder zu empfangen und die nöthigen Ausgaben gegen Quittung zu leisten und über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum fortlaufendes Kassabuch zu führen. Aus diesem trägt der buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in die Hauptbücher ein und schließt dieselben ab.

Der Protokollführer und Buchführer hat:

- 1) das Protokollbuch,
- 2) das Seelenregister,
- 3) das Special-Conto,
- 4) das Summarische Conto,
- 5) das Wittwen-Register,
- 6) die Haupt-Kassabücher

zu führen, und alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die Abfassung der etwa erforderlichen Circulare, Einladungen, besonderen Mittheilungen ic., gehört.

Die beiden übrigen Vorsteher haben alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben und mit ihren Namen eigen-

händig zu unterschreiben, und selbige vor Verabreichung zur Einkassirung bei sich nach der Zahl und dem Gesamtbetrage zu notiren.

Sollte einer dieser Vorsteher durch Krankheit oder andere legale Ursachen dieser Verpflichtung für den Augenblick nicht nachkommen können, so sind die übrigen Vorsteher verpflichtet, diesem Geschäfte so lange interimistisch vorzustehen.

Für die Mühwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll der protokoll- und buchführende Vorsteher für die vielfachen Schreibereien, nach Bestimmung des Comité, eine jährliche Gratification erhalten, damit derselbe, im Fall ihn Krankheit oder sonstige Geschäfte an der Wahrnehmung seiner Verpflichtung hindern, sich fremder Hilfe dazu bedienen könne; jedoch bleibt derselbe bei solchen Hilfeleistungen immer persönlich verantwortlich.

#### § 41.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiemit zur Pflicht gemacht ist, sind nur dem Comité allein verantwortlich, welcher alle durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügten Schäden, nach geschעהener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

#### § 42.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage ist alles baare Geld bis zu der

Summa von circa vierhundert Rubel S. in Pfandbriefen oder Staatspapieren umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämmtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§ 43.

Zu der jährlichen Revision der Bücher und Kassa-Angelegenheiten sind vier Revidenten erforderlich. Auf Vorschlag der Administration werden dazu 2 aus den Stiftern und 2 aus der allgemeinen Mitgliederzahl erwählt, von welchen wieder jedes Jahr 2 austreten, in deren Stellen von der Comité-Versammlung vor dem Stiftungstage zwei neue erwählt werden, welche Revidenten aber auch ihrerseits darauf zu achten haben, daß das Stiftungs-Kapital in keinem Falle angegriffen werde.

§ 44.

Diese Revidenten sind verpflichtet, durch eine genaue Uebersicht sich von der Richtigkeit der geführten Rechnungen, Bücher ic. zu überzeugen, den baaren Kassabestand zu überzählen und durch eigenhändige Namensunterschrift in den Kassabüchern die Richtigkeit derselben zu attestiren.

§ 45.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Kaution für einen etwanigen Defekt wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subject als Kassirer, und zwar blos von den Vorstehern, angestellt.

Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Ein-

trittsgelder und Beiträge *rc.* einzukassiren und selbige dem kassaführenden Vorsteher wöchentlich abzuliefern, auch so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen; ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat. Besonders ist derselbe noch ausdrücklich verpflichtet, monatlich wenigstens einmal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen und dasselbe zur Zahlung der Beiträge aufzufordern.

§ 46.

Für seine Bemühung erhält der Kassirer jährlich ein festes Gehalt von 50 Rubel *S.*, wofür derselbe alle Einladungen der Vorsteher, Stifter, Revidenten und der ganzen Gesellschaft, so oft dieselben erforderlich, zu bewerkstelligen hat. Ferner erhält derselbe für jedes von ihm neu angeworbene Mitglied, sobald dasselbe von der Administration an- und aufgenommen worden, auch das statutenmäßige Eintrittsgeld erlegt hat, 3 Rubel *S.*, so wie überhaupt von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. *S.*, für jeden eingekassirten und zur Kasse gebrachten Silber-Rubel 5 Kop. *S.* (oder 5 pCt. der eingekassirten und zur Kasse gebrachten Summe); auch wird demselben, wenn er im Laufe eines Jahres mindestens drei Tausend Rubel *S.* eingekassirt und abgeliefert hat, eine Gratification von 25 Rubeln *S.* zugesichert. Außer diesen Emolumenten genießt der Kassirer, falls er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, nicht nur das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein, sondern hat auch dieselben Ansprüche für sich und seine Familie, die ein jedes andere Mitglied hat; — derselbe wird aber wieder

beitragendes Mitglied, sobald er das Kassirergeschäft aufgibt, oder von den Vorstehern den Abschied erhält.

§ 47.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubeln S. an Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem buchführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige soll der Betrag des Rückstandes ihm von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse, abgezogen werden. Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

§ 48.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahncirculare hat derselbe sogleich den Mitgliedern zu übergeben. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Abgabe dieses Mahnschreibens mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rubel S. Unterläßt er auch, einen Vorsteher, Stifter und überhaupt irgend ein Mitglied zu den allgemeinen, wie zu den besonderen Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das ungerechtfertigte Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist. So-

fern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweites Mal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Strafgelder, welche immer von seinen zunächst fälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Contraventionsfalle aber wird er von seinem Amte entlassen.

§ 49.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, behandelt die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen der Comité, welchem die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwider laufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§ 50.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassirers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subjekt, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr beständigen lassen.

## Sechster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 51.

Der Stiftungstag wird jährlich im Laufe des September- oder October-Monats, mit dem zugleich ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Verein sämmtlicher, wirklicher Mitglieder, die alle zu erscheinen vom Kassirer eingeladen werden.

Die nöthigen Verhandlungen über Kassa-Angelegenheiten u. beginnen an diesem Tage um 6 Uhr Nachmittags, nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr statt hat, die Feier eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. Wer diesen Beitrag nicht spätestens am Stiftungstage entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

#### § 52.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebenden, noch in keinem Geschäft stehenden Kinder Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. bei den Vorstehern lösen.

§ 53.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal der Comité bei seiner letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von dem Comité jedesmal nähere Bestimmungen festzusetzen.

§ 54.

Erdreistet sich Jemand, einen Fremden oder Anverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt zur Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel S. Strafe zu belegen.

§ 55.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt und erlegt zur Strafe das erstemal 3 Rubel S., das zweitemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 56.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, so haben zuvörderst die Vorsteher den Streit zu schlichten. Ist aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden, so kann derselbe, nach Erlegung von 4

Rubeln S., seine Sache an den Comité bringen, welcher sich den Fall vorlegen läßt und nach § 33 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf den Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§ 57.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, so lange noch 50 Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rubeln S. zu belegen und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich begetrieben werden.

§ 58.

Ein Mitglied, welches einem neu eintretenden Mitgliede von dem Eintritt in diese Stiftung abredet und dessen überführt wird, soll eine Strafe von 5 Rubel S. erlegen.

§ 59.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§ 60.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Zukunft gefaßt werdenden Comité-Beschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit

§ 53.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal der Comité bei seiner letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von dem Comité jedesmal nähere Bestimmungen festzusetzen.

§ 54.

Erdreistet sich Jemand, einen Fremden oder Anverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt zur Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel S. Strafe zu belegen.

§ 55.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt und erlegt zur Strafe das erstemal 3 Rubel S., das zweitemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 56.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, so haben zuvörderst die Vorsteher den Streit zu schlichten. Ist aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden, so kann derselbe, nach Erlegung von 4

Rubeln S., seine Sache an den Comité bringen, welcher sich den Fall vorlegen läßt und nach § 33 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf den Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§ 57.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, so lange noch 50 Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rubeln S. zu belegen und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigetrieben werden.

§ 58.

Ein Mitglied, welches einem neu eintretenden Mitgliede von dem Eintritt in diese Stiftung abredet und dessen überführt wird, soll eine Strafe von 5 Rubel S. erlegen.

§ 59.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§ 60.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Zukunft gefaßt werdenden Comité-Beschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit

Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt und in einen immer blühenderen Zustand versetzt werde.

Die Administration des „Wittwenbeistandes“:

J. Hoberg.  
Joh. Rose.

R. Wolewicz.  
Wilh. Irshid.

Im Namen des Comité:

H. D. Wange.  
Aug. Strauch.  
J. C. W. Fuhrmann.  
J. G. Schulmann.  
Leopold Volkmann.

D. Masing.  
H. Hingenstern.  
A. Kreyenberg.  
W. H. Fromm.  
R. Zinserling.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen, ic. ic. ic. erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von der Administration der Sterbekasse, der „Wittwen-Beistand“ genannt, am 23. November dieses Jahres unterlegte Gesuch um Bestätigung der revidirten Statuten genannter Sterbekasse, zur

**Resolution:**

Es sind bemeldete revidirte Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird supplicantischer Administration aufgegeben, nach bewerkstelligtem Abdruck ein Exemplar derselben zur Aufbewahrung im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern. Riga Rathhaus, den 30. November 1863.

N<sup>o</sup> 8209.

(L. S.)

L. Napierstky,  
Obersecr.